

ZENTRALAMT FÜR ZULASSUNGEN IM FERNMELDEWESEN



ZULASSUNGSURKUNDE

Zulassungsinhaber: stabo-Elektronik GmbH & Co. KG
3200 Hildesheim

DBP-Zulassungsnummer: G400341X

Zusätzliche Kennzeichnung: CEPT-PR27D

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Typenbezeichnung: "XM 5000"

Zulassungsobjekt: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung.

Kennzeichnende Merkmale: Sende-Empfänger für Frequenzmodulation und mit folgenden Anschlüssen:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "POWER" für 12-V-Nennspannungsversorgung
3. eine Anschlußbuchse "SEL.CALL" für beliebige Selektivrufgeber, auswerter und/oder Empfänger-Zusatzgeräte.
Nicht zulässig sind Datenübertragungsgeräte.
4. eine Anschlußbuchse "EXT" für einen Zusatzlautsprecher
5. eine Anschlußbuchse "S-METER" für ein Feldstärke-Anzeigegerät
6. eine vierpolige Anschlußbuchse für beliebige Mikrofone.
Nicht zulässig sind Mikrofone mit Sprachschalter und Feststelltasten.

Frequenzbereich (F3E): 26,965 ... 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung: 1,0 oder 4,0 W umschaltbar

Sendart: F3E

Frequenzhub (max.): 1,9 kHz

Betriebskanäle: 40

Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 900 wird die Funkanlage hiermit zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des v.g. Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der v.g. DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde sowie der Allgemeingenehmigung, die für solche Funkanlagen im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation Nr. 133/1989 v. 30.11.89 mit Vfg. 1139 veröffentlicht wurde, beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

H i n w e i s e

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat für das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen in seinem Amtsblatt Nr. 133 v. 30.11.89 mit Vfg. 1139 eine "Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung" erteilt.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.

Saarbrücken, den 18. Juni 1990

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen



Im Auftrag

Kammerinke

Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeingenehmigung kann insgesamt, für bestimmte Geräte oder einem einzelnen Betreiber gegenüber widerrufen werden.
- (2) Anstatt die Genehmigung zu widerrufen, kann bei Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung eine vom Bundesminister für Post und Telekommunikation ermächtigte Behörde anordnen, daß die CB-Funkgeräte außer Betrieb zu setzen sind und erst bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen wieder betrieben werden dürfen.
- (3) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann die Bedingungen und Auflagen dieser Allgemeingenehmigung jederzeit ergänzen oder ändern.

Hinweise

Diese Genehmigung hat nicht die elektrische und mechanische Sicherheit der CB-Funkgeräte einschließlich der Antennenanlage zum Gegenstand. Für die elektrische und mechanische Sicherheit gelten die einschlägigen Bestimmungen, z.B. das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1969 (BGBl. I S. 717).

Der für den CB-Funk zugewiesene Frequenzbereich 26 960...27 410 kHz ist auch für eine Reihe anderer Funkanwendungen zugewiesen. Darüber hinaus wird der Teilbereich 26 957...27 283 kHz für Hochfrequenzgeräte für wissenschaftliche, industrielle, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke genutzt. Im CB-Funk kann daher kein Schutz vor Störungen gewährt werden.

Zusatzhinweise für Hersteller, Verkäufer und Käufer

CB-Funkgeräte mit den o.g. Kennzeichnungen dürfen von jedermann unter den Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung betrieben werden. Genehmigungsgebühren werden nicht erhoben.

Nur CB-Funkgeräte, die mit einem vom Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen technisch geprüften und zugelassenen Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen, dürfen mit der jeweils zugeteilten Zulassungsnummer und der zusätzlichen Kennzeichnung gekennzeichnet werden.

Eine Zulassungsnummer mit der zusätzlichen Kennzeichnung für CB-Funkgeräte kann einer Firma für die Verwendung bei einer Serie gleichartiger Geräte nur zugeteilt werden, wenn Baumuster dieser Serie dem Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen zur Prüfung vorgestellt wurden und die Prüfung ergeben hat, daß die Baumuster der jeweils geltenden Technischen Richtlinie für CB-Funkgeräte des Bundesministers für Post und Telekommunikation entsprechen. Der Antragsteller muß sich gegenüber dem Bundesminister für Post und Telekommunikation verpflichten.

- a) nur solche Geräte mit der zugeteilten Zulassungsnummer und der zusätzlichen Kennzeichnung zu kennzeichnen, die mit dem geprüften und zugelassenen Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen, und
- b) jedem unter dieser Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Gerät einen Nachdruck der Zulassungsurkunde und einen Nachdruck dieser Allgemeingenehmigung beizufügen.

Dem Erwerber eines CB-Funkgerätes o.g. Art wird empfohlen,

- a) vom Verkäufer oder Vorbesitzer des Gerätes einen Nachdruck der Zulassungsurkunde und einen Nachdruck der Allgemeingenehmigung zu fordern und
- b) den Nachdruck der Allgemeingenehmigung mit sich zu führen, soweit er ein betriebsbereites Gerät mit sich führt.

Allgemeingenehmigung

Das Betreiben von CB-Funkgeräten, für die vom Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen eine Zulassung erteilt wurde und die mit folgenden zusätzlichen Kennzeichnungen gekennzeichnet sind

- CEPT-PR27D,
- PR27D-FM,
- CEPT-PR27D-40,
- KFFM,
- KFFM40,
- K/p,
- PR27.

wird aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I, S. 1455) unter den nachfolgenden technischen Merkmalen, Bedingungen und Auflagen und sonstigen Bestimmungen hiermit vom 1. Dezember 1984 an genehmigt.

Technische Merkmale

- (1) Betriebsfrequenzen und Kanalnummern für CB-Funkgeräte mit den Kennzeichnungen

- CEPT-PR27D,
- CEPT-PR27D-40,
- KFFM40

Betriebsfrequenz	Kanalnummer	Betriebsfrequenz	Kanalnummer
26 965 kHz	1	27 215 kHz	21
26 975 kHz	2	27 225 kHz	22
26 985 kHz	3	27 255 kHz	23
27 005 kHz	4	27 235 kHz	24
27 015 kHz	5	27 245 kHz	25
27 025 kHz	6	27 265 kHz	26
27 035 kHz	7	27 275 kHz	27
27 055 kHz	8	27 285 kHz	28
27 065 kHz	9	27 295 kHz	29
27 075 kHz	10	27 305 kHz	30
27 085 kHz	11	27 315 kHz	31
27 105 kHz	12	27 325 kHz	32
27 115 kHz	13	27 335 kHz	33
27 125 kHz	14	27 345 kHz	34
27 135 kHz	15	27 355 kHz	35
27 155 kHz	16	27 365 kHz	36
27 165 kHz	17	27 375 kHz	37
27 175 kHz	18	27 385 kHz	38
27 185 kHz	19	27 395 kHz	39
27 205 kHz	20	27 405 kHz	40

- (2) Betriebsfrequenzen und Kanalnummern für CB-Funkgeräte mit den Kennzeichnungen

– PR27D-FM,
– KFFM

Betriebs- frequenz	Kanal- nummer	Betriebs- frequenz	Kanal- nummer
26 965 kHz	1	27 105 kHz	12
26 975 kHz	2	27 115 kHz	13
26 985 kHz	3	27 125 kHz	14
27 005 kHz	4	27 135 kHz	15
27 015 kHz	5	27 155 kHz	16
27 025 kHz	6	27 165 kHz	17
27 035 kHz	7	27 175 kHz	18
27 055 kHz	8	27 185 kHz	19
27 065 kHz	9	27 205 kHz	20
27 075 kHz	10	27 215 kHz	21
27 085 kHz	11	27 225 kHz	22

- (3) Besondere Auflagen, Betriebsfrequenzen und Kanalnummern für CB-Funkgeräte mit der Kennzeichnung K/p
Der ortsfeste Betrieb von CB-Funkgeräten mit der Kennzeichnung K/p ist unzulässig.

Auf den Kanälen 1 bis 40 sind die Sendarten F3E/G3E (Frequenz-/Phasenmodulation, ein Kanal mit analoger Information, Fernsprechen) zugelassen.

Auf den Kanälen 4 bis 15 ist zusätzlich die Sendart A3E (Amplitudenmodulation, ein Kanal mit analoger Information, Fernsprechen) zugelassen. Die Sendart Amplitudenmodulation ist jedoch nur genehmigt, solange keine Störungen bei Ton- und Fernseh-Rundfunkgeräten auftreten, die den neuesten Technischen Vorschriften und Empfehlungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation entsprechen.

Betriebs- frequenz	Kanal- nummer	Betriebs- frequenz	Kanal- nummer
26 965 kHz	1	27 215 kHz	21
26 975 kHz	2	27 225 kHz	22
26 985 kHz	3	27 255 kHz	23
27 005 kHz	4	27 235 kHz	24
27 015 kHz	5	27 245 kHz	25
27 025 kHz	6	27 265 kHz	26
27 035 kHz	7	27 275 kHz	27
27 055 kHz	8	27 285 kHz	28
27 065 kHz	9	27 295 kHz	29
27 075 kHz	10	27 305 kHz	30
27 085 kHz	11	27 315 kHz	31
27 105 kHz	12	27 325 kHz	32
27 115 kHz	13	27 335 kHz	33
27 125 kHz	14	27 345 kHz	34
27 135 kHz	15	27 355 kHz	35
27 155 kHz	16	27 365 kHz	36
27 165 kHz	17	27 375 kHz	37
27 175 kHz	18	27 385 kHz	38
27 185 kHz	19	27 395 kHz	39
27 205 kHz	20	27 405 kHz	40

- (4) Besondere Auflage und Betriebsfrequenzen und Kanalnummern für CB-Funkgeräte mit der Kennzeichnung PR27

Der ortsfeste Betrieb von CB-Funkgeräten mit der Kennzeichnung PR27 ist unzulässig.

Betriebs- frequenz	Kanal- nummer	Betriebs- frequenz	Kanal- nummer
27 005 kHz	4	27 075 kHz	10
27 015 kHz	5	27 085 kHz	11
27 025 kHz	6	27 105 kHz	12
27 035 kHz	7	27 115 kHz	13
27 055 kHz	8	27 125 kHz	14
27 085 kHz	9	27 135 kHz	15

- (5) Im CB-Funk ist nur die Betriebsart Simplex (Wechselsprechen auf einer Frequenz) zulässig.
(6) Die in der Zulassung für ein CB-Funkgerät angegebene Senderausgangsleistung darf nicht überschritten werden.
(7) CB-Funkgeräte dürfen nur an Antennen betrieben werden, die aus einem senkrecht angeordneten Strahler mit oder ohne Gegengewicht bestehen.

Bedingungen und Auflagen

- (1) Telekommunikationseinrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen und Funkanlagen, die auf Frequenzen außerhalb des Frequenzbereiches 26 960 ... 27 410 kHz betrieben werden, dürfen durch den Betrieb von CB-Funkgeräten nicht gestört werden.
(2) Die Verbindung von CB-Funkgeräten mit anderen Telekommunikationseinrichtungen, Funkanlagen oder DV-Anlagen ist unzulässig. Eine an ein CB-Funkgerät ggf. angeschlossene Abfragestelle ist keine Betriebsstelle einer Drahtfernmeldeanlage im Sinne der Bestimmungen über private Drahtfernmeldeanlagen. Dies gilt ebenso für mehrere gleichzeitig angeschlossene Abfragestellen des Genehmigungsinhabers, deren Verbindung untereinander technisch verhindert ist.
(3) Aufgrund dieser Genehmigung dürfen CB-Funkgeräte der in der Genehmigung genannten Art unter Beachtung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Übermittlung von Nachrichten betrieben werden. Nicht gestattet sind
– die Übermittlung von Nachrichten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
– die Dauersendung des unmodulierten Trägers,
– die Verwendung der Funkanlagen zum Abhören und
– rundfunkähnliche Sendungen und Dauersendungen.
(4) Diese Genehmigung berechtigt zum Betreiben von CB-Funkgeräten o. g. Art nur im Geltungsbereich des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.
(5) An Bord eines deutschen Schiffes dürfen CB-Funkgeräte nur mit Zustimmung und nach ausdrücklicher Weisung des Schiffsführers oder seines Stellvertreters errichtet und betrieben werden, jedoch nicht, wenn sich dieses Schiff innerhalb des Hoheitsgebietes eines anderen Landes befindet. Auf Schiffen, die der Schiffssicherheitsverordnung unterliegen, dürfen jedoch nur tragbare CB-Funkgeräte betrieben werden.
(6) An Bord eines deutschen Luftfahrzeuges mit einer Rüstmasse bis max. 200 kg dürfen CB-Funkgeräte betrieben werden. Die erforderliche luftrechtliche Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes wird dadurch nicht ersetzt.
(7) CB-Funkgeräte sind in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten; Mängel sind zu beseitigen.
(8) Werden die Bedingungen oder Auflagen dieser Genehmigung geändert oder ergänzt oder wird eine Auflage nachträglich aufgenommen, so ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, jeder Ergänzung oder Änderung nachzukommen und ggf. alle hierbei entstehenden Kosten zu tragen.
(9) Der Aufforderung des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder einer ermächtigten Behörde, den Betrieb aller oder einzelner CB-Funkgeräte einzustellen, hat der Genehmigungsinhaber unter den vorgegebenen Bedingungen und Auflagen ohne Verzug nachzukommen.
(10) Den Beauftragten des Bundesministers für Post und Telekommunikation ist das Betreten von Grundstücken, Gebäuden, Räumen und Fahrzeugen, in denen sich CB-Funkgeräte und ihr Zubehör befinden, zu verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten. Den Beauftragten sind dabei alle gewünschten Auskünfte über die CB-Funkgeräte und deren Betrieb zu erteilen.